

Strassenverordnung

vom 22. November 1988 (Stand 30. Oktober 2007)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Vollzug des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988¹

als Verordnung;²

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

*Art. 1** *Zuständige Stelle des Kantons*

¹ Das Tiefbauamt ist zuständige Stelle des Kantons, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

² ...

*Art. 2** *Fachstelle*

¹ Fachstelle des Kantons für Langsamverkehr ist das Tiefbauamt.

*Art. 3** *Fuss- und Wanderwege*

¹ Die politische Gemeinde sorgt für Anlage, Erhaltung, Kennzeichnung und Ersatz der Fuss- und Wanderwege nach der Bundesgesetzgebung.³

² Bevor Wanderwege aufgehoben oder mit bitumen-, asphalt- oder zementgebundenen Deckbelägen versehen werden, holt die politische Gemeinde die Stellungnahme des Tiefbauamtes ein.

1 sGS 732.1.

2 Abgekürzt StrV. nGS 23–82. Im Amtsblatt veröffentlicht am 5. Dezember 1988, ABl 1988, 2739 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 1989.

3 BG über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985, SR 704; eidgV über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986, SR 704.1.

732.11

Art. 4 *Strassenabstand*

¹ Vor der Bewilligung einer Ausnahme von Strassenabstandsvorschriften wird die zuständige Polizeibehörde angehört.

² Vorbauten, wie Dachvorsprünge, Veranden, Erker und Balkone, dürfen den Strassenabstand gegenüber Staatsstrassen um eineinhalb Meter und, soweit es sich nicht um Dachvorsprünge handelt, höchstens auf der Hälfte der Frontlänge des Gebäudes unterschreiten.

Art. 5* *Bewilligungen von Veranstaltungen*

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement bewilligt politische Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen, das Polizeikommando die übrigen Veranstaltungen wie Festumzüge und Radwanderungen. Sie hören vor der Bewilligung die zuständige Strassenaufsichtsbehörde an.

² Für die Bewilligung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen sind die Gemeindebehörden zuständig.

³ Die Bewilligung motor- und radsportlicher Veranstaltungen richtet sich nach der Gesetzgebung über den Strassenverkehr.⁴

II. Gemeindestrassenplan

(2.)

Art. 6 *Farben*

¹ Gemeindestrassen und Wege werden mit folgenden Farben gekennzeichnet:

- a) Gemeindestrassen erster Klasse: rot
- b) Gemeindestrassen zweiter Klasse: violett
- c) Gemeindestrassen dritter Klasse: gelb
- d) Gemeindefüsse erster Klasse: orange
- e) Gemeindefüsse zweiter Klasse: braun
- f) Gemeindefüsse dritter Klasse: grün

Art. 7 *Zeichen*

¹ Im Gemeindestrassenplan oder in einer Beilage zum Gemeindestrassenplan werden mit folgenden Zeichen gekennzeichnet:

- a) Fusswege: ●●●●●●
- b) Wanderwege ohne Hartbelag: ○○○○○○
- c) Wanderwege mit Hartbelag: ●●●●●●
- d) Radwege: ××××××

⁴ sGS 711.

Art. 8 Ergänzende Angaben

¹ Der Gemeindestrassenplan wird mit folgenden Angaben in Metern ergänzt:

- a) Gesamtlänge der Gemeindestrassen erster Klasse;
- b) Gesamtlänge der Gemeindestrassen zweiter Klasse;
- c) Gesamtlänge der Gemeindestrassen dritter Klasse und Anteil, an welchen die politische Gemeinde wenigstens 20 Prozent Beiträge an die Unterhaltskosten leistet;
- d) Gesamtlänge der Wege erster Klasse;
- e) Gesamtlänge der Gehwege.

² Bei den Angaben nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird zusätzlich der Anteil erwähnt, der oberhalb 600 Meter über Meer liegt.

III. Staatsbeiträge

(3.)

Art. 9 Berechnung der Pauschalbeiträge*

¹ Die Pauschalbeiträge werden je Kilometer mit folgenden Kostenansätzen berechnet für:

- a) die Unterhaltskosten des Betriebs der Beleuchtung an Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen Fr. 4960.-;
- b) Reinigung und Winterdienst der Geh- und Radwege entlang den Kantonsstrassen Fr. 4000.-;
- c) die Entsorgung des Meteorwassers von Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen Fr. 4300.-.

² Die Differenz zum gesamten Kantonsbeitrag gemäss Beschluss des Kantonsrates im Rahmen des Strassenbauprogramms wird für die allgemeinen Auswirkungen des Strassenverkehrs innerhalb der Bauzonen⁵ anteilmässig je Kilometer an die politischen Gemeinden ausgerichtet.

Art. 10 ...*

Art. 11 Kontrolle*

¹ Das Baudepartement überprüft:

- a) die Längen der Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen;
- b) die Längen der Geh- und Radwege entlang den Kantonsstrassen.

⁵ Art. 87 Abs. 1 Bst. d StrG, sGS 732.1.

IV. Schlussbestimmungen

(4.)

Art. 12 ⁶Art. 13 ⁷Art. 14 ⁸Art. 15 *Aufhebung bisherigen Rechts*¹ Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung über die Abgabe für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 23. Mai 1967;⁹
- b) Verordnung über die Staatsbeiträge an den Unterhalt von Nebenstrassen vom 14. Dezember 1982;¹⁰
- c) Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Strassenwesen vom 8. April 1949;¹¹
- d) Verordnung über das Strassenverzeichnis vom 3. Dezember 1955;¹²
- e) Regierungsratsbeschluss über die Staatsbeiträge an den Ausbau von Gemeindedurchgangsstrassen sowie von Rad- und Wanderwegen vom 25. März 1986;¹³
- f) Regierungsratsbeschluss über die Bezeichnung der Fachstelle des Staates für Fuss-, Rad- und Wanderwege vom 19. Mai 1987.¹⁴

Art. 16 *Vollzugsbeginn*¹ Diese Verordnung wird ab 1. Januar 1989 angewendet.

6 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

7 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

8 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

9 nGS 16–29 (sGS 711.73).

10 nGS 18–24 (sGS 711.75).

11 nGS 20–14 (sGS 732.12).

12 nGS 19–89 (sGS 732.15).

13 nGS 21–83 (sGS 732.19).

14 nGS 22–46 (sGS 732.20).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	23-82	22.11.1988	01.01.1989
Art. 1	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 2	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 3	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 5	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 9	geändert	43-39	30.10.2007	keine Angabe
Art. 10	aufgehoben	43-39	30.10.2007	keine Angabe
Art. 11	geändert	43-39	30.10.2007	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
22.11.1988	01.01.1989	Erlass	Grunderlass	23-82
30.10.2007	keine Angabe	Art. 1	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 2	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 3	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 5	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 9	geändert	43-39
30.10.2007	keine Angabe	Art. 10	aufgehoben	43-39
30.10.2007	keine Angabe	Art. 11	geändert	43-39